



HVBG

HVBG-Info 25/1999 vom 13.08.1999, S. 2313 - 2320, DOK 163.43/017-LSG

Ausschlussfrist nach § 111 SGB X - Rückerstattungsanspruch gemäß § 112 SGB X - Urteil des LSG Hamburg vom 10.02.1999 - L 3 U 40/98

Ausschlussfrist nach § 111 SGB X - Rückerstattungsanspruch gemäß § 112 SGB X;

hier: Urteil des Landessozialgerichts (LSG) Hamburg vom 10.02.1999
- L 3 U 40/98 - (Vom Ausgang des Revisionsverfahrens
- B 2 U 24/99 R - wird berichtet.)

Das LSG Hamburg hat mit Urteil vom 10.02.1999 - L 3 U 40/98 -
Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Der Erstattungsanspruch entsteht in dem Zeitpunkt, in dem der unzuständige Leistungsträger die Sozialleistungen nach dem für ihn maßgeblichen Recht an den Versicherten bewirkt hat (vgl. BSG vom 25.04.1989 - 4/11a RK 4/87 = SozR 1300 § 111 Nr 6 = BSGE 65, 31 = HVBG-INFO 1989, 1487-1496).
2. Die in § 111 S 1 SGB X verwendete Formulierung "für den die Leistung erbracht wurde" beinhaltet ein Mehr als nur die Leistungsanmeldung dem Grunde nach. Denn eine Leistung kann nur dann erbracht worden sein, wenn sie zuvor vom unzuständigen Leistungsträger hinsichtlich der Art, der Höhe als auch der Dauer nach bestimmt worden ist.
3. Bei der in § 111 SGB X genannten Frist handelt es sich um eine von Amts wegen zu beachtende gesetzliche Ausschlussfrist die nicht zur Disposition der Versicherungsträger steht.
4. Der Umstand, dass der Leistungsträger zunächst irrtümlich den Erstattungsanspruch befriedigte und nach Kenntnis seines Irrtums den gezahlten Betrag von dem anderen Leistungsträger zurückfordert, kann schon deshalb nicht treuwidrig sein, weil § 112 SGB X gerade einen Erstattungsverfahren nach §§ 102-105 SGB X voraussetzt, bei dem sich nachträglich herausstellt, dass dieser nicht hätte durchgeführt werden dürfen, weil eine Erstattungspflicht nicht bestanden hatte.
5. Eine Verpflichtung darauf hinzuweisen, dass der angemeldete Erstattungsanspruch nicht den Anforderungen entspricht, lässt sich weder aus dem Amtsermittlungsgrundsatz (§ 20 SGB X) noch aus dem Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit (§ 86 SGB X) herleiten.